

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet „Windpark Letschin“

- Textteil -

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung vom 15.10.1993 (GVBl. I S 398) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 14, 16 und 18 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin auf ihrer Sitzung am 18.07.2002 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplangebiet „Windpark Letschin“ erlassen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Letschin“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

- 1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre wird im Wesentlichen eingegrenzt durch die anschließenden Flurstücke des Flurstückes 281/2 der Flur 5 und des Flurstückes 84 der Flur 6 in der Gemarkung Letschin sowie durch die Bahnstrecke Letschin – Wriezen, durch die Landesstraße 33: Bereich Letschin – Wilhelmsau und durch die Landesstraße 335: Bereich Letschin - Bahnübergang Quappendorfer Straße.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Letschin:
 - a) Flur 5: 237/2, 238/2, 239, 240/2, 241/2, 242/2, 243/2, 244/2, 245, 246, 247, 248/1, 248/2, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 258, 259, 260/1, 260/2, 261/1, 261/2, 261/3, 262, 263, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273/1, 273/2, 274, 275, 276, 277, 279/2, 280/2, 281/1, 281/2, 294
 - b) Flur 6: 84
- 3) Zusammengehörigkeitsvermerk: Der in Absatz 2) benannte Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre – Textteil – wird auf dem zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan – Planteil – dargestellt.

§ 4

Inhalt und Rechtswirkungen

- 1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und

- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigende Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind; Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Satzung über die Veränderungssperre nicht berührt.
- 3) Von dieser Satzung über die Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Frist kann durch die Gemeinde um ein Jahr verlängert werden. Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Letschin, den 25.07.2002

Letschin, den 25.07.2002

.....
Lieske
Amtsdirektorin

.....
Fetting
Bürgermeister
Vorsitzender der Gemeindevertretung